



## **IPSA Autoteile Gewährleistungsrichtlinien**

**Die Bearbeitung eines Gewährleistungsfalles kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

1. Dem eingesandten Reklamationsteil ist unser vollständig ausgefüllter Gewährleistungsantrag, die Einbaurechnung sowie die Rechnung des Ausfalltages beizufügen. Sollten wesentliche Angaben fehlen, nicht anhand von Belegen nachprüfbar sein oder nicht den Tatsachen entsprechen, so muß der Gewährleistungsantrag ohne technische Prüfung abgelehnt werden. Nachträglich eingereichte Belege oder Korrekturen können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Der Gewährleistungsantrag ist, zusammen mit dem beanstandeten Teil, innerhalb von 10 Tagen nach Schadenseintritt einzusenden.
3. Beanstandete Waren sind an uns einzusenden.
4. Aus- und Einbaukosten werden nach Herstellerangaben und DAT gegen Vorlage der Originalrechnung des Ausfalltages vergütet. Der Stundenverrechnungssatz wird mit einer Höhe von 35,- Euro vergütet.
5. Gutschriften, die vorab erstellt wurden, können nach Ablehnung durch den Hersteller zurückbelastet werden.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren in 24 Monaten ab dem Datum der Rechnung über das gelieferte Teil.

Die Gewährleistung geht dahin, das wir nach unserer Wahl entweder die gelieferten Teile nachbessern oder durch eine Gutschrift vergüten.

Die Gewährleistung erlischt, wenn:

- a. der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird oder
- b. gesetzliche oder von uns bzw. unseren Zulieferanten erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden oder
- c. der Liefergegenstand durch natürlichen Verschleiß oder
- d. der Mangel auf unsachgemäße Montage, falsche Handhabung oder mangelhafte Wartung zurückzuführen ist oder
- e. der Mangel beim Kauf bereits erkannt war.

Im übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stand: 08. Juni 2005